

Anpassung der Gebührenordnung für die Gemeindehalle

Die Gebührenordnung der Gemeindehalle wurde zuletzt am 13.03.2015 geändert. Daher wurden die Änderung der Gebührenordnung ausgearbeitet und in den Gemeinderatssitzungen vom 25.07.2023, 12.09.2023 und 20.02.2024 darüber beraten und über die Anpassung abgestimmt.

Der Gemeinderat hat den Änderungen zugestimmt. Die nachfolgende Gebührenordnung für die Gemeindehalle tritt zum 01.03.2024 in Kraft.

Gebührenordnung für die Gemeindehalle Deckenpfronn (01.03.2024)

§ 1 Erhebungsgrundlage

Für die Benutzung der Gemeindehalle werden Entgelte nach folgenden Bestimmungen erhoben:

§ 2 Zahlungspflichtige

Zur Zahlung ist verpflichtet:

- a) Der Antragsteller,
- b) Der Veranstalter,
- c) Der Benutzer.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Nutzungsberechtigte

1. Für die Nutzung der Gemeindehalle sind berechtigt:

- a) Bürger/innen der Gemeinde Deckenpfronn
- b) Deckenpfronner Vereine

Für den Übungsbetrieb wird den Deckenpfronner Vereinen die Gemeindehalle kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei Veranstaltungen der Vereine sind die Benutzungsentgelte nach § 4 zu erheben.

2. Während der Schulferien ist die Nutzung der Gemeindehalle nach Absprache mit dem Hausmeister möglich.

§ 4 Benutzungsentgelte

1. Hauptentgelt

1.1 Für eine Veranstaltung in der Halle für Vereine:

18 x 36 m	18 x 24 m	18 x 12 m
320,00 €	240,00 €	140,00 €

1.2 Für private Nutzer erhöht sich das Hauptentgelt um 50%.

1.3 Dauert eine private Veranstaltung länger als 0 Uhr, wird ein weiterer voller Tag berechnet.

2. Nebenkosten

2.1 Kosten für Heizung, Lüftung, Warmwasser

- Winter (01.10. – 30.04.) **70,00 € / Tag**
- Sommer (01.05. – 30.09.) **35,00 € / Tag**

2.2 Sonderreinigung bei starker Verschmutzung (WC/Küche/sonstige Räumlichkeiten)

20,00 € / Std.

2.3 Inanspruchnahme Schank- und Kühlanlage (je 15,00 €)

30,00 € / Tag

2.4 Inanspruchnahme der Küche

50,00 € / Tag

2.5 Benutzung u. Reinigung Bartheke
1 Teil der Bartheke
(nur bei Verleih an Privatnutzer)

40,00 € / Tag
5,00 € / Tag

2.6 Geräteraum 1, 2, und 3

je 30,00 € / Tag

2.7 Stuhllager

30,00 € / Tag

2.8 Nutzung der 2 qm Podeste

je 3,00 € / Tag

2.9 Nutzung der Lautsprecher

30,00 € / Tag

- | | |
|--|-------------------------------|
| 2.10 Einweisung und Übergabe durch den Hausmeister (bis zu 2 Stunden) | 30,00 € |
| jede weitere Stunde wird auf Zeitnachweis mit den geltenden Stundensätzen für die Bauhofmitarbeiter berechnet. | |
| 2.11 Stromkosten nach Verbrauch | 0,35 € / kWh |
| 2.12 Wasser/Abwasser nach Verbrauch | 4,30 € / m³ |
| 2.13 Benutzung WC-Ost (Festplatz) | 50,00 € / Tag |

Die Verbrauchskosten (Strom/Wasser/Abwasser) werden jährlich überprüft und den marktüblichen Preisen angepasst.

3. Gebühren für Nutzungen außerhalb der Gemeindehalle

- | | |
|--------------------------------------|---------------------|
| 3.1 Ausleihen von 2 qm Podesten je | 3,00 € / Tag |
| 3.2 Ausleihen eines Tisches 170x75cm | 2,00 € / Tag |
| 3.3 Ausleihen eines Hallenstuhles | 0,50 € / Tag |

4. Auf- und Abbau von Tischen und Stühlen

- 4.1 Die geltenden Höchstbelegungsgrenzen sind einzuhalten.
- 4.2 Auf ausdrücklichen Wunsch des Veranstalters übernimmt die Gemeinde die Betischung und Bestuhlung. Die Kosten werden auf Zeitnachweis mit den jeweils geltenden Stundensätzen für Bauhofmitarbeiter berechnet.

5. Kleiner und großer Vereinsraum

- 5.1 Der kleine Vereinsraum einschließlich der Mitbenutzung der zum kleinen Vereinsraum dazugehörigen Küchenzeile sowie der große Vereinsraum wird den Vereinen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 5.2 Der kleine und große Vereinsraum wird für private Zwecke nicht vermietet.

Die Positionen 1 bis 5 der Benutzungsentgelte sind umsatzsteuerpflichtig. Die **Entgelte erhöhen sich daher um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)** in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

6. Ersätze / Weitere Kosten

- 6.1 Ersatz im Falle des Verlustes:
- | | |
|---------------------------|-------------------|
| Löffel, Gabel | je 4,00 € |
| Messer | je 11,00 € |
| Kaffeelöffel, Kuchengabel | je 3,00 € |
- 6.2 Ersatz für beschädigten Stuhl **je 50,00 €**
- 6.3 Andere Ersätze (z. B. Spiegel, Spiegelablage usw.) sind nach den tatsächlichen Kosten (Einkaufspreis brutto) zu bezahlen.
- 6.4 Brandwache (entsprechend der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr)

7. Gebühren für die Nutzung des Festplatzes

- | | |
|-----------------------------|----------------------|
| 7.1 Nutzung des Festplatzes | 50,00 € / Tag |
| 7.2 Strom Festplatz | 0,35 € / kWh |

§ 5 Befreiungen

Die Grundschule und die Kindergärten Deckenpfronn können die Halle unentgeltlich in Anspruch nehmen. Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt, bei zugelassenen Veranstaltungen für gemeinnützige Zwecke Ermäßigungen oder Erlässe beim Entgelt vorzunehmen.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit

1. Das Benutzungsentgelt und die Nebenkosten für Veranstaltungen entstehen mit deren Genehmigung, im Übrigen mit dem Betreten der Halle.

2. Das Entgelt ist innerhalb einer Woche nach Rechnungserteilung an die Gemeindekasse Deckenpfronn zu bezahlen. Die Gemeinde ist berechtigt, eine Vorausleistung in Höhe des voraussichtlichen Entgelts sowie eine Sicherheitsleistung zu erheben, die spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig ist.
3. Macht der Veranstalter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist zu entrichten:
 - 3.1 Bei einem Rücktritt mind. 4 Wochen vor der Veranstaltung als Kostenabgeltung 10% des Benutzungsentgelts.
 - 3.2 Bei einem späteren Rücktritt 25% des Benutzungsentgelts.

§ 7 Auskunftspflicht

Der Entgeltschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung des Entgeltes erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt zum 01.03.2024 in Kraft.

Deckenpfronn, den 22.02.2024
gez. Gött, Bürgermeister
i.V. Ralph Süßer, 1. stellv. Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.